

**GEBÜHRENSATZUNG
FÜR DIE
STÄDTISCHE MUSIKSCHULE
VOM 10.07.2001**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl. S 638), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt erhebt für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Gebühren.

§ 2

Gebührensatz, Gebührenmaßstab

(1) Die Teilnahmegebühr beträgt pro Schuljahr für

1) Grundfächer

Eltern-Kind-Gruppe	10 Termine		80,00 EUR
Musikalische Früherziehung			224,00 EUR
Musikalische Grundausbildung			224,00 EUR
Rhythmus Trommelgruppe			184,00 EUR
Instrumentenkarussell			194,00 EUR

2) Instrumentale und vokale Hauptfächer

Jahresgebühr für Schüler mit Wohnsitz in Bad Reichenhall

		Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	Erwachsene (ausgen. Schüler, Studierende, Auszubildende)
Einzelunterricht	45 Min.	1.003,00 EUR	1.345,00 EUR
Einzelunterricht	30 Min.	693,00 EUR	921,00 EUR
Einzelunterricht 14tägig	45 Min.	546,00 EUR	717,00 EUR
Gruppenunterricht 2 Schüler	45 Min.	546,00 EUR	717,00 EUR
Gruppenunterricht 3-4 Schüler	45 Min.	387,00 EUR	501,00 EUR

Jahresgebühr für Schüler mit Wohnsitz in Bayerisch Gmain

		Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	Erwachsene (ausgen. Schüler, Studierende, Auszubildende)
Einzelunterricht	45 Min.	1.128,00 EUR	1.470,00 EUR
Einzelunterricht	30 Min.	780,00 EUR	1.008,00 EUR
Einzelunterricht 14tägig	45 Min.	614,00 EUR	785,00 EUR
Gruppenunterricht 2 Schüler	45 Min.	614,00 EUR	785,00 EUR
Gruppenunterricht 3-4 Schüler	45 Min.	435,00 EUR	549,00 EUR

Jahresgebühr für Schüler mit Wohnsitz in Piding

		Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	Erwachsene (ausgen. Schüler, Studierende, Auszubildende)
Einzelunterricht	45 Min.	1.254,00 EUR	1.596,00 EUR
Einzelunterricht	30 Min.	866,00 EUR	1.094,00 EUR
Einzelunterricht 14tägig	45 Min.	683,00 EUR	854,00 EUR
Gruppenunterricht 2 Schüler	45 Min.	683,00 EUR	854,00 EUR
Gruppenunterricht 3-4 Schüler	45 Min.	484,00 EUR	598,00 EUR

Jahresgebühr für Schüler mit Wohnsitz in anderen Gemeinden

		Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	Erwachsene (ausgen. Schüler, Studierende, Auszubildende)
Einzelunterricht	45 Min.	1.505,00	1.847,00 EUR
Einzelunterricht	30 Min.	1.040,00	1.268,00 EUR
Einzelunterricht 14tägig	45 Min.	819,00	990,00 EUR
Gruppenunterricht 2 Schüler	45 Min.	819,00	990,00 EUR
Gruppenunterricht 3-4 Schüler	45 Min.	581,00	695,00 EUR

3) Ergänzungsfächer

a) bei Belegung eines Hauptfaches

Orchester (wöchentlich 45 ó 90 Min.) ab 10 Teilnehmern je	þ	80,00
Ensemblespiel für Erwachsene (14-tägig 45 Min.)	þ	94,00

b) bei Belegung eines Hauptfaches

š Ensemble Cardö	þ	50,00
------------------	---	-------

Mit der Ensemblecard besteht Zugang zu folgendem Lehrangebot;
Es können bis zu zwei Angebote parallel belegt werden, unterjähriger Wechsel ist zulässig:

- Kinderorchester I (wöchentlich 45 Min.)
- Kinderorchester II (wöchentlich 45 Min.)
- Kinderchor (wöchentlich 45 Min.)
- Rock/Pop Ensemble I (wöchentlich 30 Min.)
- Rock/Pop Ensemble II (wöchentlich 30 Min.)
- Volksmusik-Ensemble oder Jazz-Ensemble (14-tägig 45 Min.)
- Fächerinterne Ensembles (14-tägig 45 Min.)
- Musiktheorie (14-tägig 45 Min.)

c) Ohne Belegung eines Hauptfaches (Abs. 1 Nr. 2) wird für Ergänzungsfächer ein Gebührensuschlag in Höhe von 20 % erhoben.

Bei Wohnsitzwechsel werden die Gebühren anteilig nach vollen Monaten berechnet.

Für Klavierbegleitung durch Musikschullehrer beträgt der Zuschlag
pro. 60 Min. p 30,00

§ 3 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme in die Musikschule und endet mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Teilnehmer.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird in sechs Raten des laufenden Schuljahres eingezogen zum 01.10.; 01.12.; 01.02.; 01.03.; 01.05.; 01.07.
Die Gebühren für Ensemble und Ergänzungsunterricht werden für das gesamte Schuljahr zum 1. November erhoben.

§ 6 Ermäßigung

(1) Ermäßigungen mit Ausnahme von Sozialermäßigungen werden nur für Hauptfächer gewährt.

(2) Werden Geschwister unterrichtet, ermäßigt sich die Gebühr

für das 2. Kind	um 20 %
ab dem 3. Kind	um 40 %

Die Gebühr wird jeweils für das jüngere Kind ermäßigt.

(3) In besonderen Fällen kann unter Vorlage eines Einkommensnachweises eine Sozialermäßigung beantragt werden. Hierüber entscheidet der Oberbürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Belegen Kinder mehrere instrumentale Hauptfächer ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und alle folgenden Instrumentalfächer um 10 %. Als zweites oder folgendes Instrumentalfach gilt die kostengünstigere Unterrichtsform. Erhält ein Schüler/eine Schülerin bereits eine Geschwisterermäßigung, ist eine zusätzliche Mehrfächerermäßigung nicht möglich.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft mit Wirkung für das neue Schuljahr 2022/2023.

Beschluss des Stadtrats:	10.04.2001	
Änderung:	16.04.2002	mit Wirkung vom 01.09.2002
Änderung:	16.04.2003	mit Wirkung vom 01.09.2003
Änderung:	10.02.2004	mit Wirkung vom 01.09.2004
Änderung:	10.05.2005	mit Wirkung vom 01.09.2005
Änderung:	30.05.2006	mit Wirkung vom 01.09.2006
Änderung:	08.04.2008	mit Wirkung vom 01.09.2008
Änderung:	21.04.2009	mit Wirkung vom 01.09.2009
Änderung:	09.03.2010	mit Wirkung vom 01.09.2010
Änderung:	08.05.2012	mit Wirkung vom 01.09.2012
Änderung:	14.05.2013	mit Wirkung vom 01.09.2013
Änderung:	20.05.2014	mit Wirkung vom 01.09.2014
Änderung:	13.05.2015	mit Wirkung vom 01.09.2015
Änderung:	10.05.2016	mit Wirkung vom 01.09.2016
Änderung:	18.05.2017	mit Wirkung vom 01.09.2017
Änderung:	16.05.2018	mit Wirkung vom 01.09.2018
Änderung:	26.06.2019	mit Wirkung vom 01.09.2019
Änderung:	17.03.2020	mit Wirkung vom 01.09.2020
Änderung:	23.03.2021	mit Wirkung vom 01.09.2021
Änderung:	31.05.2022	mit Wirkung vom 01.09.2022
Bekanntmachung:	14.06.2022	
	(Abl. Nr. 24)	